



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 06.05.2014  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Marktgemeinderates
- 2 Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
  - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
  - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
  - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
- 3 Beratung und Beschlussfassung über Zahl und Art der Ausschüsse
  - 3.1 Rechnungsprüfungsausschuss
  - 3.2 Bestellung der Vertreter des Marktes Helmstadt in der Gemeinschaftsversammlung
  - 3.3 Bestellung der Vertreter des Marktes Helmstadt in der Schulverbandsversammlung
- 4 Beschlussfassung über die Satzung des Marktes Helmstadt zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

- 5** Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 6** Beschlussfassung über die Entschädigung für den 1. Bürgermeister - Gewährung einer Fahrtkostenpauschale
- 7** Beschlussfassung über die Entschädigung für die weiteren Bürgermeister
- 8** Vorschlag zur Bestellung eines Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Amts-, Bürger- und Rats-Informationen-System der VGem Helmstadt
- 9.2** Europawahl am 25.05.2014; Benennung der Wahlvorstände

# **Anwesenheitsliste**

## **Vorsitzende/r**

Martin, Edgar

## **Marktgemeinderäte**

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

## **Schritfführer**

Büttner, Ralf

## **Presse**

Main-Post GmbH & Co.KG

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### **Marktgemeinderäte**

Haber, Bernhard

krank

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.04.2014 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Marktgemeinderates**

#### **Sachverhalt:**

Der erste Bürgermeister begrüßt die Marktgemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Marktgemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2014 – 2020 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen im Markt Aufgaben an, die durch den Marktgemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Marktgemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich der Vorsitzende bemühen – wie in der Vergangenheit – soweit möglich mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

Die einzelnen Regelungen zum Sitzungsverlauf/-ablauf können aus der heute zu beschließenden Geschäftsordnung entnommen werden.

Nun nahm der erste Bürgermeister nahm den neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid ab.

*Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*

## TOP 2 Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)

### Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der Marktgemeinderat einen zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (= dritten) Bürgermeister wählen kann.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt keinen dritten Bürgermeister zu wählen.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## TOP 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

### Sachverhalt:

Der erste Bürgermeister erläutert, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gibt. Er legte außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist. Ferner schlug der erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Mitglieder angehören sollen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Büttner Ralf	Martin Edgar

Der Marktgemeinderat erhob dagegen keine Einwendungen.

Der erste Bürgermeister gibt dem Marktgemeinderat zur Kenntnis, dass er nachdem keine verbindlichen Wahlvorschläge vorliegen, Herrn Matthias Haber für die Wahl zum zweiten Bürgermeister vorschlägt. Auf den für die Wahl des 2. Bürgermeisters vorbereiteten Stimmzetteln, kann dieser Wahlvorschlag angekreuzt oder auf der dafür vorgesehenen Zeile auch ein anderer Name eingetragen und angekreuzt werden. Der Vorsitzende ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn zweifach gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden

- 14 Mitgliedern des Marktgemeinderates (einschließlich dem ersten Bürgermeister) haben
- 14 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass

**keine** Stimmzettel ungültig sind.

Grund: - - -

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen. Es entfielen auf

Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
1	Haber Matthias	13
2	Wander Stefan	1

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass

**Herr Matthias Haber**

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte erklärt, dass er die Wahl annehme.

**TOP 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, daß kein dritter Bürgermeister bzw. dritte Bürgermeisterin gewählt werden soll. Die Durchführung der Wahl entfällt deshalb.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)**

**Sachverhalt:**

Eine Vereidigung des gewählten zweiten Bürgermeisters ist nicht erforderlich, da Herr Matthias Haber in diesem Amt bestätigt wurde.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Marktgemeinderat in der Geschäftsordnung. Hierbei hat der Marktgemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied.

Gem. Art. 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung vom Marktgemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner bildet der Marktgemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, Art. 33 Abs. 2 GO findet keine Anwendung (Art. 103 Abs. 2 GO).

Weitere Ausschüsse können, müssen aber nicht eingerichtet werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt nur einen Rechnungsprüfungsausschuss mit insgesamt fünf Mitgliedern einzurichten. Für die Berechnung der Sitzverteilung findet das Hare-Niemeyer-Verfahren Anwendung. Haben Fraktionen oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl am 16.03.2014 auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>14</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-







## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Helmstadt zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 14  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung**

### **Sachverhalt:**

In jedem Markt muss sich der Marktgemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Marktgemeinderatssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des ersten Bürgermeisters und des Marktgemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei. Dazu sind natürlich die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe des Marktes, der Umfang der vom Markt selbst erledigten Aufgaben und auch Erfahrung und Kompetenz der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister bzw. bei der VGem-Mitgliedsgemeinde der Gemeinschaftsvorsitzende steht, zu berücksichtigen. Dementsprechend ist der genaue Inhalt der Geschäftsordnung von Gemeinde zu Gemeinde bzw. Markt zu Markt verschieden. Das ist Ausfluss des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, das die sog. Geschäftsordnungsautonomie beinhaltet.

In der Vergangenheit hat die vom Bay. Staatsministerium des Innern jeweils rechtzeitig vor Beginn einer kommunalen Wahlperiode herausgegebene Mustergeschäftsordnung zu einer Vereinheitlichung der gemeindlichen Geschäftsordnungen beigetragen. Das Innenministerium hat aus Gründen der „Verwaltungsvereinfachung“ bzw. der „schlanken Verwaltung“ mit dieser Tradition im Jahre 1996 gebrochen. Die amtliche Mustergeschäftsordnung wurde zu den Kommunalwahlen 1996 nicht mehr fortgeschrieben. Im Gegenteil, sie wurde mit Bekanntmachung vom 04.03.1997 (AllMBl. S. 268) endgültig aufgehoben. Der Bayerische Gemeindetag hat es deshalb als seine Aufgabe angesehen, das Muster einer Geschäftsordnung fortzuentwickeln. Auf der Grundlage eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Fachleuten der Verwaltung hat er auch 2014 wieder ein überarbeitetes Muster zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode muss also der neue Marktgemeinderat eine neue Geschäftsordnung erlassen. Er kann zwar durch ausdrücklichen Beschluss oder auch stillschweigend die Geschäftsordnung aus der abgelaufenen Wahlperiode übernehmen. Während der Wahlperiode sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Er genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf der Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmässig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der GO verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit z.B. ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Durch ein solches einzelfallbezogenes Abweichen bleibt die Geschäftsordnung als solche unverändert.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bay. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung soll den Mitglieder des Marktgemeinderates mit der nächsten Sitzungseinladung zugestellt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>14</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 6</b>	<b>Beschlussfassung über die Entschädigung für den 1. Bürgermeister - Gewährung einer Fahrtkostenpauschale</b>
--------------	--

#### **Sachverhalt:**

Der 1. Bürgermeister übergab zunächst die Sitzungsleitung an den 2. Bürgermeister.

Der 2. Bürgermeisterin Matthias Haber übernahm zunächst die Sitzungsleitung. Er erklärte sich ebenfalls für persönlich beteiligt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO, da seine später festzusetzende Entschädigung Ausfluss der Entschädigung des 1. Bürgermeisters ist. Sodann übernahm gemäß der Geschäftsordnung das älteste Mitglied des Marktgemeinderates, Herr Manfred Rückert, die Sitzungsleitung und übergab zum Sachvortrag an den Schriftführer.

Die Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten (Art. 53 Abs. 2 KWBG). Diese Rahmensätze sind abhängig von der letzten früher als drei Monate vor der Festsetzung vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Einwohnerzahl (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 KWBG). Die amtliche Einwohnerzahl des Marktes Helmstadt zum maßgeblichen Stichtag 31.03.2013 lag bei 2.571 Einwohnern. Die Entschädigung ist daher gem. der Anlage 3 zum KWBG auf einen Betrag innerhalb der Bandbreite von 2.681,58 € bis 4.022,38 € festzusetzen.

Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Der Beschluss muss im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen, d.h. der Beamte muss mit der Festsetzung einverstanden sein. Im Übrigen ist der Beamte aber persönlich beteiligt, insbesondere darf er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Die Sitzung ist grundsätzlich nicht öffentlich; es besteht aber kein Anlass, die Entschädigung nach ihrer Festsetzung vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Die Höhe der Entschädigung ist dynamisiert. Neben der Entschädigung wird eine jährliche Sonderzahlung gewährt.

Das Staatsministerium des Innern hat mit seiner Bekanntmachung vom 21.12.2000 (Az.: IB2-0041-28), geändert durch Bekanntmachung vom 14.05.2013 (AllMBI. S. 215), zu Einzelfragen der Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche kommunale Mandats- und Funktionsträger u.a. darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Entschädigung grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt; es besteht aber kein Anlass, die Entschädigung nach ihrer Festsetzung vor der Öffentlichkeit geheim zu halten.

Eine vom Marktgemeinderat ggf. gewünschte Wertung bei der Festsetzung der Entschädigung für den 1. Bürgermeister hat im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung zu erfolgen.

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird das Ergebnis einer Interpolationsrechnung vorgestellt. Hiernach errechnet sich für den 1. Bürgermeister eine monatliche Entschädigung vom 3.734,63 €. Nach sachgerechter Abwägung der örtlichen Anforderungen an das Amt des 1. Bürgermeisters (Ortsteile, Mischwasserversorgung, eigene Abwasserbeseitigungsanlage u.a.) wird vorgeschlagen die monatliche Entschädigung auf 3.800,00 € zzgl. einer monatlichen Fahrtkostenpauschale von 220,00 € festzusetzen.

Auf Nachfrage hierzu, erklärt der 1. Bürgermeister sein Einvernehmen zur beabsichtigten Festsetzung.

Auf eine Beratung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde deshalb verzichtet.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die monatliche Entschädigung für den 1. Bürgermeister ab 01.05.2014 auf 3.800,00 € festzusetzen. Zusätzlich zur Entschädigung wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 220,00 € gewährt.

Der 1. Bürgermeister Edgar Martin und der 2. Bürgermeisterin Matthias Haber haben wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	2

**Sachverhalt:**

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister erhält neben der als Marktgemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunale(r) Wahlbeamter/-beamtin.

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 beschlossen, dass der zweite und dritte Bürgermeister für jeden Tag, an dem sie den ersten Bürgermeister vertreten, 1/30 der monatlichen Entschädigung des ersten Bürgermeisters erhalten. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem zweiten und dritten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Marktgemeinderatsmitglied (i.d.R. Sitzungsgeld) zustehen.

Eine vom Marktgemeinderat ggf. gewünschte Wertung bei der Festsetzung der Entschädigung für den 1. Bürgermeister hat im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung zu erfolgen.

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird vorgeschlagen, neben der bisherigen Entschädigungsregelung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 220,00 € zu gewähren.

Auf Nachfrage hierzu, erklärt der 2. Bürgermeister sein Einvernehmen zur beabsichtigten Festsetzung.

Auf eine Beratung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde deshalb verzichtet.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem 2. Bürgermeistern Matthias Haber eine monatliche Entschädigung von 220,00 € zu gewähren.

Außerdem erhält der zweite Bürgermeister für jeden Tag, an dem er den ersten Bürgermeister vertritt, 1/30 der monatlichen Entschädigung des ersten Bürgermeisters. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem zweiten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Marktgemeinderatsmitglied zustehen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	1

<b>TOP 8</b>	<b>Vorschlag zur Bestellung eines Standesbeamten mit beschränktem Aufgabenbereich</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung des 1. Bürgermeisters Edgar Martin gilt zwar gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG weiter, weil er wiedergewählt wurde. Diese neue Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG macht die Wiederbestellung als solche jedoch nicht entbehrlich, sondern soll lediglich bei den wiedergewählten ersten Bürgermeistern die Lücke ab dem 01.05. bis zu der konstituierenden Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, schließen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister Edgar Martin der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Neubestellung als Standesbeamter mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften vorzuschlagen.

Der 1. Bürgermeister hat wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	1

**Sachverhalt:**

Um die Zusammenarbeit zu vereinfachen und sich von der Papierflut zu befreien, beschloss die VGem Helmstadt bereits im Jahr 2007 ihren Sitzungsdienst mit der Software-Lösung Session von Somacos zu organisieren. Darauf aufbauend kam wenig später das Zusatzmodul SessionNet zum Einsatz. SessionNet stellt dem Ratsgremium und den Bürgern Daten und Informationen online sicher und komfortabel zu Verfügung – natürlich unter Einhaltung der erforderlichen Veröffentlichungs- und Sicherheitsstufen. Im Herbst 2013 ging die VGem zusammen mit ihren Mitgliedsgemeinden noch einen Schritt weiter: Mit dem Zusatzmodul Mandatos kann man den Ratsmitgliedern den mobilen Zugriff auf alle relevanten Informationen, Sitzungsunterlagen und Kontakte – zu jeder Zeit, an jedem Ort – sogar offline ermöglichen. Mit der speziell für iPads entwickelten Mandatos-App können Sitzungsunterlagen gelesen und bearbeitet werden. Die Volltextsuche ermöglicht ein schnelles Auffinden aller benötigten Informationen.

In der Wahlperiode 2008 bis 2014 wurden insgesamt 504 Sitzungstermine für die verschiedenen Gremien im Bereich der VGem anberaumt. Dies ist ein Jahresdurchschnitt von 84 Sitzungsterminen. Für diese 427 (Markt-)Gemeinderatssitzungen, 42 Rechnungsprüfungsausschusssitzungen und 35 Bürgerversammlungen wurden insgesamt 3.957 Sitzungsvorlagen meist unter Beifügung von ergänzenden Unterlagen und Informationen von der VGem-Verwaltung erstellt.

Um die digitale Zusammenarbeit für Gremiumsmitglieder im VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde im Dezember 2013 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welches den Gremiumsmitgliedern für ihre Arbeit als (Markt-)Gemeinderat i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden. Die Konfiguration der iPads für alle 54 Gremiumsmitglieder im VGem-Bereich ist im April 2014 erfolgt. Das iPad, eine Nutzungsvereinbarung, sowie eine Einverständniserklärung und Merkblatt der VGem zum elektronischen Sitzungsdienst wurde allen Ratsmitgliedern planmäßig zur konstituierenden Sitzung übermittelt.

Die digitale Gremienarbeit verschlankt und beschleunigt nicht nur die Arbeitsabläufe bei Ratsmitgliedern und im Sitzungsdienst, sondern senkt auch gleichzeitig die Kosten.

Damit die Marktgemeinderatsmitglieder das Rats-Informationssystem (RIS) und insbesondere die Mandatos-App künftig optimal nutzen und alle Vorteile die es bietet tatsächlich in Anspruch nehmen können, werden die Möglichkeiten dieses Systems im Detail am Donnerstag, 05.06.2014 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Holzkirchen (Kirchenweg 5 in 97292 Holzkirchen) vorgestellt.

Herr Sven Runge von der Firma Living-Data wird zusammen mit der VGem-Verwaltung „Session-Session-Net und Mandatos-App“ eingehend vorstellen, die Möglichkeiten aufzeigen und für alle Fragen im Umgang mit dem System zur Verfügung stehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt beabsichtigt in Kürze die Wahlvorstände für die am 25.05.2014 stattfindende Europawahl zu benennen. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Wahlberechtigten als Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk soll der erste Bürgermeister das Amt des Wahlvorstehers und ein weiterer Bürgermeister das des Stellvertreters übernehmen.

Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden. Die Berufung, Belehrung und Verpflichtung der Wahlvorstände erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt.

Die Europawahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Vergangenheit die Wahlvorstände aus den Reihen der Marktgemeinderatsmitglieder gebildet wurden, soweit diese nicht selbst zur Wahl standen. An dieser bewährten Praxis soll weiterhin festgehalten werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und erklärt seiner Bereitschaft zur Übernahme künftiger Wahlehenämter.

Edgar Martin  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer